Verkündungsblatt der JADE HOCHSCHULE Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth – 22/2012 v. 17.04.2012

Erwerbungsrichtlinie für die Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 15. Sitzung am 6. Dez. 2011

Erwerbungsrichtlinie für die Bibliothek der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

(Gemäß Beschluss der 15. Sitzung des Senats der Jade Hochschule vom 06.12.2011)

(Gemäß Bibliotheksordnung, § 3 (Erwerbung) und NHG, § 3 (Aufgaben der Hochschule), Abs. 2, Satz 1)

§1 Grundsätze der Medienauswahl

(1) Die Auswahl der Medien ist gemeinsame Aufgabe der Fachbereiche, der Organisationseinheiten der Hochschule und der Hochschulbibliothek. Die Aufgabe der Leitung der Hochschulbibliothek zur Koordinierung der Beschaffungen bleibt unberührt. Beschaffungen können von allen Benutzerinnen und Benutzern der Hochschulbibliothek vorgeschlagen werden.

(2) Zwecks Koordinierung der Bestellungen wird überprüft, ob die gewünschten Medien bereits in der Hochschulbibliothek bzw. am Studienort vorhanden oder bestellt worden sind. In diesen Fällen wird der Besteller benachrichtigt.

(3) Beschaffungsvorschläge für Zeitschriften, Fortsetzungen, Lizenzen und Einzelwerke ab 500,- Euro bedürfen bei Mittelknappheit der Beschlussfassung durch den zuständigen Fachbereichs-rat oder Dekan. Für andere Organisationseinheiten entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung. Für Abbestellungen gilt das gleiche Verfahren.

(4) Software wird in der Regel nicht von der Hochschulbibliothek beschafft oder aus deren Mitteln finanziert.

(5) Die Bibliothek entscheidet aufgrund ihrer Sachkompetenz über den zweckmäßigsten Beschaffungsweg.

§2 Grundsätze der Beschaffung

§2.1 Bücher und audiovisuelle Medien

(1) In der Regel werden Bücher und audiovisuelle Medien nur in einem Exemplar der neuesten Auflage angeschafft. Mehrere Exemplare sollen nur dann erworben werden, wenn eine entsprechend häufige Nutzung eingetreten oder zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für die Lehrbuchsammlung.

(2) Romane und Bildbände allgemeiner Art gehören in der Regel nicht zum Sammelgebiet der Hochschulbibliothek.

§2.2 Loseblattsammlungen

Loseblattsammlungen sollen wegen des Arbeitsaufwandes beim Einsortieren der Ergänzungslieferungen und der zu erwartenden Folgekosten nur dann erworben werden, wenn dies zwingend notwendig erscheint und eine elektronische Alternative nicht möglich ist.

§2.3 Zeitungen und Zeitschriften

Zeitungen und Zeitschriften werden an jedem Studienort grundsätzlich nur in einem Exemplar erworben. Die Beschaffung wird untereinander koordiniert. Die Kosten für Zeitungen und Zeitschriften von allgemeinem Interesse können aus den allgemeinen Erwerbungsmitteln der Bibliothek bestritten werden.

§2.4 Elektronische Ressourcen

(1) Elektronische Ressourcen (E-Books, Online-Zeitschriften, Datenbanken u. a.) werden i. d. R. als campusweite Lizenz in Absprache mit dem Hochschulrechenzentrum erworben.

(2) Die Finanzierung erfolgt aus dafür gesondert ausgewiesenen Mitteln.

(3) Existieren konsortiale Angebote, so werden diese unter Nutzung aller möglichen Vergünstigungen eingebunden (i. e. Niedersachsen-Konsortium u. a.)

§3 Kooperation der staatlichen Bibliotheken in Oldenburg

Erlaß des Nds. MWK vom 03.07.2001 (AZ: 22 A.1-01 591/LBO Prüf. LRH) Prüfung der Landesbibliothek Oldenburg durch den Nds. Landesrechnungshof (LRH); hier: Kooperation der staatlichen Bibliotheken in Oldenburg bei der Erwerbung

Ergänzend gilt die „Kooperationsvereinbarung zur Abstimmung der Erwerbung von wissenschaftlicher Literatur und Information in Oldenburg zwischen der Landesbibliothek Oldenburg (LBO), dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl

von Ossietzky Universität Oldenburg (BIS) und der Bibliothek der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven - Standort Oldenburg" vom 25.07.2002.